

## **Vereinssatzung der Moldovahilfe Aachen – MoldovAhha e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen *Moldovahilfe Aachen - MoldovAhha e.V.* und hat seinen Sitz in Aachen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nr. VR5138 eingetragen

Der Verein hat seinen Sitz in Aachen. Er wurde errichtet am 31.10.2012.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck**

Der Verein unterstützt Menschen in Osteuropa, insbesondere in der Republik Moldau. Er ist überkonfessionell tätig, bejaht aber ausdrücklich die christlichen Werte im Sinne der Verantwortung für den Nächsten.

Zweck des Vereins ist die

- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52 Satz 2, Nr.3 AO)
- der Förderung der Jugend und Altenhilfe (§52 Satz 2, Nr.4 AO),
- der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Satz 2, Nr.7 AO),
- der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§52 Satz 2, Nr.13 AO)
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§52 Satz 2, Nr.25 AO)
- Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (§53, AO)

### **§3 Aufgaben**

Zur Erreichung der Satzungszwecke wird der Verein auf folgenden Gebieten tätig:

- Finanzierungszuschuss für den Kindergartenbesuch von Kindern aus bedürftigen Familien,
- Vergabe von Stipendien für eine Schul- oder Berufsausbildung von Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen,
- Unterstützung von Gemeinschaftseinrichtungen
- Unterstützung von Kleinprojekten durch Vergabe von Mikrokrediten zugunsten von Kleinbauern und Handwerksbetrieben, die dazu dienen sollen die Lebensbedingungen nachhaltig zu verbessern und bäuerliche Landwirtschaftsstrukturen zu erhalten,

- Initiierung der Gründung und Stärkung von örtlichen, gemeinnützigen und mildtätigen Vereinen (Institutionsbuilding),
- Beratung, Sach- und Arbeitsleistung vor Ort, Vermittlung von Spenden und Kontakten zu Regierungs- und Verwaltungsstellen wie auch zu anderen Hilfsorganisationen.

Im Einzelfall kann zur Behebung unabweisbarer und offensichtlicher Notlagen ausnahmsweise eine direkte finanzielle Zuwendung erfolgen.

Der Regelfall ist der Aufbau von Einrichtungen und die Unterstützung von Maßnahmen, die eine langfristige, nachhaltige Verbesserung des Loses kranker, armer, behinderter oder benachteiligter Menschen, insbesondere von Kindern, Jugendlicher und alten Menschen, erwarten lässt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:

- a. stimmberechtigten Mitgliedern (Nr.2)
- b. nicht stimmberechtigten Fördermitgliedern (Nr.3)
- c. Ehrenmitgliedern (Nr.4)

2. Stimmberechtigte Mitglieder können natürliche Personen werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung nach §2.

3. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Unterstützung nach § 2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Der Vorstand kann Anträge auf Fördermitgliedschaften aus wichtigen Gründen ablehnen. Anträge auf Fördermitgliedschaften können innerhalb 14 Tagen gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle des Vereins widerrufen werden.

3. Personen, die sich um den Vereinszweck in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

4. Über die Aufnahme weiterer stimmberechtigter Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

6. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

7. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der

Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

8. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als ein halbes Jahr im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge (Geldbeiträge) erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und
  - d. dem Beauftragten für die Republik Moldau.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
6. Zur Wahl aufstellen lassen können sich nur stimmberechtigte Mitglieder. Sie dürfen in keiner geschäftlichen Beziehung zu dem Verein stehen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bleibt seine Position bis zu der Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds bei der folgenden Mitgliederversammlung unbesetzt.
8. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so müssen innerhalb von sechs Wochen mittels einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder

ersetzt werden.

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- gibt es keine hauptamtliche Geschäftsführung, so erstellt der Vorstand:
- das Jahresbudget,
- Annahme des Jahresbudgets und Erstellung einer Finanzordnung,
- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung der Tagesordnung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- ggfs. Erstellung einer Geschäftsordnung für den Verein.

2. Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist zulässig.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzungen können auch in Form von Telefonkonferenzen abgehalten werden.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder darunter der Vorsitzende oder sein 1. Stellvertretender Vorsitzende anwesend sind. Zusätzlich kann der Vorstand Beschlüsse in Umlaufverfahren fassen.

5. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 1. stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied und Ehrenmitglied, eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig

- a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands
- b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages

- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der vom Vorstand alle stimmberechtigten Mitglieder sowie, Förder- und Ehrenmitglieder einzuladen sind. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes schriftlich vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung kann auch per Internet als Videokonferenz erfolgen, ebenso ist die Teilnahme von einzelnen Mitgliedern per Internet und Videokonferenz möglich.

4. Die Einladung erfolgt per Email oder für die, die keine Email-Anschrift angegeben haben per Post; und zwar unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen ihrer Absendung und der Versammlung müssen zwei Wochen liegen.

5. Zur Überprüfung der Rechnungslegung soll die Mitgliederversammlung bis zu zwei Kassenprüfer bestellen, welchen der Vorstand umfassend Auskunft zu erteilen und Unterlagen vorzulegen hat. Sind Kassenprüfer bestellt, so haben sie der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit und das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

## **§10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 1. stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

3. Der Versammlungsleiter bestimmt den Schriftführer.

4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk oder Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung

6. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

7. Für die Wahlen gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

### **§11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10 und 11 entsprechend.

### **§13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

### **§14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam

vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Moldovahilfe Berlin e.V., Brunnenstr. 162, 10119 Berlin, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Satz 2, Nr.7 AO), die i.S.v. §53 AO bedürftig sind. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss der Auflösung des Vereins.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung genehmigt.